

Studienplan für den Masterstudiengang Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (M Med) (Änderung)

Die Medizinische Fakultät,

beschliesst:

I.

Der Studienplan für den Masterstudiengang Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (M Med) vom 2. Mai 2012 wird wie folgt geändert:

Art. 2 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Studienleitung besteht aus der Vizedekanin oder dem Vizedekan Masterstudium Humanmedizin, aus einer oder einem Delegierten des Dekanats, aus einer oder einem Delegierten der Dozierenden und mindestens einer oder einem Delegierten des Instituts für Medizinische Lehre (IML). Die Vizedekanin oder der Vizedekan Masterstudium Humanmedizin führt den Vorsitz.

⁴ Unverändert.

STUDIENDEKANAT

Art. 6 Das Studiendekanat plant und setzt den Masterstudiengang Humanmedizin im Auftrag der Fakultät um.

Art. 11 Die oder der Studierende ist selber für die Einholung von Unterschriften auf allen Testatblättern und die fristgerechte Abgabe derselben beim Studiendekanat verantwortlich.

Art. 18 ¹ Unverändert.

² Bei der Planung der individuellen Praktikumsrotationen werden die Wünsche der Studierenden in folgenden Fällen soweit wie möglich berücksichtigt:

a Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub.

b Militärdienst oder Zivildienst von maximal zwei Monaten. Diese Zeit kann nicht an die Praktikumszeit der Blockpraktika angerechnet werden.

³ Studierende erhalten während der Planungszeit im ersten Semester des Masterstudiums die Gelegenheit gegenseitig Praktika zu tauschen. Dabei sind die Vorgaben des Studiendekanats zu beachten.

⁴ Das Studiendekanat legt spätestens zwei Monate vor Beginn der Leistungseinheit die definitiven Zeitpläne der Studierenden fest.

Art. 39 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Bestehensgrenzen werden anhand relativer Skalen berechnet.

⁴ Bei Prüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen, werden die Leistungen zusammengezählt und als Ganzes bewertet.

In den nachgenannten Bestimmungen wird „die Studienplanung“ durch „das Studiendekanat“ ersetzt: Artikel 10 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 4, Artikel 28 Absatz 2, Artikel 38 Absatz 1.

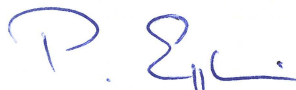
II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

Bern, 8. Juli 2015

Im Namen der Medizinischen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Peter Egli

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 11. August 2015

Der Rektor:



Prof. Dr. Martin Täuber